

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen – deutsch – IMG Electronic & Power Systems GmbH

1. Begriffsbestimmungen

Für dieses Dokument gilt:

- (a) „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung;
- (b) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung. Ebenso umfasst sind hiervon Werkleistungen und Dienstleistungen. Lieferungen umfassen bereits hergestellte oder vom Lieferanten oder einem Dritten noch herzustellende vertretbare Produkte, für die der Lieferant auch das Hauptmaterial stellt.
- (c) „Lieferant“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer einen Vertrag über die geschäftliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen mit IMG abschließt.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Lieferant hält sich an seine Angebote mindestens einen Monat gebunden. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit Zugang der Bestellung von IMG beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung schriftlich eingehend bei IMG innerhalb von 48 Stunden nach deren Zugang. Die Bestellung kann auch durch automatisierten Abruf erfolgen. Grundlagen des Vertrages sind ausschließlich die Bestellung, etwaige Anlagen dazu sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Etwaige Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch IMG. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung von IMG oder den von IMG benannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern von IMG bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder der benannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2.2. Allgemeine Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Kostenvoranschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für IMG nicht verbindlich und werden von IMG ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IMG werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche aufgehoben oder geändert.

2.3. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots für IMG entstehen.

2.4. Der Vertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise schriftlich von IMG gegenüber dem Lieferanten storniert bzw. gekündigt werden. Solange der Lieferant noch nicht mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen hat, werden keine Stornokosten fällig. Der Lieferant kann jedoch Ersatz der für die Erbringung der Lieferung oder Leistung nachweislich erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrags gemacht hat und machen durfte. Hat der Lieferant bereits mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen, kann er Ersatz der ihm bis zum Eingang der Stornomitteilung bzw. Kündigung nachweislich entstandenen Material- und Produktionskosten, ggf. abzüglich ersparter Aufwendungen, verlangen. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz- bzw. Kostenerstattungsansprüchen muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Storno- bzw. Kündigungsmitteilung von IMG schriftlich (inkl. Belegen) bei IMG eingereicht werden.

2.5 IMG ist berechtigt, vom Lieferanten zumutbare Änderungen bezüglich Zusammenstellung, Anzahl, Konstruktion und Design der zu liefernden Waren zu verlangen. Hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Änderungen werden abgeänderte, beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarungen getroffen. Dies gilt insbesondere bezüglich Änderungen der Kostenstrukturen und Liefertermine.

3. Lieferverzug

Alle Termine des Vertrages sind verbindlich. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht zu dem im Vertrag bestimmten Termin, gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Während der Dauer des Verzugs ist der Lieferant IMG zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nachweislich nicht zu vertreten. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen

rechnen, wird er IMG unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

IMG ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich IMG bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

4. Lieferbedingungen

4.1. Lieferungen sind gemäß den Anweisungen von IMG abzuwickeln. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DDP "Geliefert Zoll bezahlt" (INCOTERMS 2010) an die im Vertrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

4.2. Die Annahme und/oder Bezahlung der Ware stellt keine Abnahme der Ware dar und bedeutet nicht, dass IMG die Ware als vertragsgemäß anerkennt. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme und Vergütung von Dienstleistungen.

4.3. Gleichzeitig mit der Lieferung bzw. Leistung erhält IMG vom Lieferanten Kopien aller erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse. Jeder Lieferung sind der Frachtbrief, die Handelsfaktura sowie eine Versandliste beizulegen, die mindestens (i) die gültige Bestellnummer, (ii) die Teilenummer von IMG (soweit anwendbar und in der entsprechenden Bestellung angegeben), (iii) die Liefermenge, (iv) das Netto- und Bruttogewicht der Waren sowie (v) das Versanddatum aufführt und im Außenhandel zusätzlich folgende Angaben enthält: Statistische Warennummer, Ursprungsland, Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen. Auf Anforderung von IMG ist ein Ursprungszeugnis oder Präferenznachweis vorzulegen. IMG erhält vom Lieferanten Kopien der entsprechenden Zertifikate bzw. Compliance-Berichte für sämtliche benötigten Bescheinigungen und Genehmigungen, inklusive aller anwendbarer EU-, RoHS- (2011/65/EU), REACH- (EG1907/2006) oder GHS-Verordnungen, einschließlich Dodd-Frank-Act und Richtlinien der VDE; außerdem hat der Lieferant an jedes Produkt (oder, falls es die jeweilige Zertifizierungsstelle erlaubt, an dessen Behälter) die Sicherheitszeichen bzw. Emissionsaufkleber der jeweiligen Prüfstelle gemäß deren Anforderungen ordentlich anzubringen. Sollte die Ware gefährliche Eigenschaften gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 aufweisen, hat der Lieferant die entsprechenden Gefahrhinweise anzubringen. Vor der ersten Warenlieferung muss der Lieferant IMG ein Sicherheitsdatenblatt ("MSDS") gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 in englischer und deutscher Sprache vorlegen. Radioaktive Substanzen werden von IMG grundsätzlich nicht bezogen. Sollten Waren des Lieferanten radioaktive Substanzen enthalten, ist deren Lieferung bei IMG vorab anzumelden.

Der Lieferant hat sämtliche gesetzlichen Erfordernisse bezüglich gefährlicher Substanzen zu erfüllen, insbesondere die europäischen Anforderungen an den Transport gefährlicher Produkte entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ("ADR") und der Kennzeichnungsvorschriften des ADR. Sämtliche Lizenzen und Zertifikate sollten von Zeit zu Zeit vom Lieferanten erneuert werden, um die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sicherzustellen.

4.4. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig, es sei denn IMG hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt. IMG behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. IMG übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem vertraglichen Liefertermin entstehen.

4.5. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben von IMG so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für IMG bestimmt zu kennzeichnen. Ungeachtet der entsprechenden Transportklausel haftet der Lieferant für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung (gemäß der entsprechenden Transportklausel vor Lieferung) zurückzuführen sind.

4.6. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Transportklausel auf IMG über.

5. Veränderungen der Waren, Produktionseinstellung von Waren

5.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens IMG Veränderungen der Waren vorzunehmen, die wesentliche Auswirkungen auf Form, Passung, Funktionalität, Verarbeitungseigenschaften oder Verwendungszweck der Waren haben. Mitteilungen über Prozessänderungen sind IMG rechtzeitig vorher zur Zustimmung vorzulegen.

5.2. Wird die Herstellung der Ware eingestellt, teilt der Lieferant dieses IMG zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von IMG, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden. Der Lieferant wird sich bemühen, IMG ersatzweise gleichwertige Waren zu mindestens gleichen Konditionen anzubieten.

6. Erbringung von Dienstleistungen

6.1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifizierten Personals zu erbringen.

6.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.

6.3. Nur eine schriftliche Bestätigung durch IMG stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.

7. Entgegennahme und Zurückweisung von Waren

7.1. Die Entgegennahme und/oder Bezahlung der Ware durch IMG gilt nicht als Billigung der Ware. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.

7.2. IMG ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungs- bzw. Entstehungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch IMG auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter von IMG treffen.

7.3. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht zur Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware. Diese Überprüfung wird nach Ablieferung durchgeführt, sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Für von IMG zurückgewiesene Waren oder Dienstleistungen gilt Ziffer 10 entsprechend. Der Lieferant wird die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei IMG abholen bzw. die Dienstleistungen umgehend gemäß den Anweisungen von IMG auf eigene Kosten erneut erbringen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist IMG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder mit seiner vorherigen Zustimmung zu vernichten. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von IMG bleiben davon unberührt.

7.4. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann IMG die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann IMG aber auch eine Untersuchung aller Posten des Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder der nicht vertragsgemäßen Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden oder sie zu einem verminderten Preis annehmen.

7.5. Eine Unterlieferung der bestellten und bestätigten Menge einer Ware ist grundsätzlich nicht

zulässig. Überlieferungen der bestellten und bestätigten Menge einer Ware sind in einem Rahmen bis +10% möglich, jedoch in jedem Einzelfall im Vorfeld mit IMG abzustimmen.

8. Preise, Zahlung

8.1. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise und umfassen alle Bestandteile der Lieferungen und Leistungen. Auf die Preise gesetzlich anfallende Verkehrssteuern sind nach Art und Höhe anzugeben und gesondert auszuweisen.

8.2. Bei Lieferung oder mit Leistungserbringung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (a) vollständiger Firmenname und vollständige Firmenadresse ggf. mit USt-Identifikationsnummer von IMG, (b) die Bestellnummer von IMG und (c) sämtliche Angaben, die IMG die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglichen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der Lieferant wird IMG auch darüber informieren, ob sich IMG gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können. Basispreis und Materialzuschläge sowie –anteile sind im gegebenen Fall gesondert anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen in Euro auszustellen. Soweit der Rechnungsbetrag aus einer anderen Währung ermittelt wurde, ist der Wechselkurs anzugeben. Die Rechnungen sind an die Finanzbuchhaltung von IMG separat von der Lieferung bzw. der Leistungserbringung zu übersenden. Die Email-Adresse rechnung@img-nordhausen.de ist hierfür zu nutzen.

8.3. Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.4. Soweit IMG die Ware vorbehaltlos als vertragsgemäß anerkannt hat, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem IMG eine gemäß Ziffer 8.2 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Rechnung, ist IMG berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

8.5. IMG darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.

8.6. IMG ist nicht verpflichtet, in Person zu leisten, sondern kann auch durch einen von IMG bestimmten Dritten leisten.

9. Gewährleistung

9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber IMG, dass: (a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind; (b) die Waren streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen; (c) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren verfügbar und gültig sind und bleiben, der Umfang der Lizenzen die beabsichtigte Nutzung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten; (d) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind; alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden; (e) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst der sog. „Regulated Substances List“ („RSL“) entsprechen, die in der EG-Verordnung REACH genannt ist; (f) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst konform der jeweils gültigen Fassung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sind. Zu (f) gilt die Ausnahmeregelung, dass mit schriftlicher Genehmigung oder expliziter Bestellung durch IMG non-RoHS geliefert werden darf.

Der Lieferant macht IMG sämtliche Informationen zugänglich, die für die Einhaltung dieser Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bei Gebrauch der Ware und Inanspruchnahme der Dienstleistungen notwendig sind; (g) die Waren mit detaillierten schriftlichen Angaben über deren Zusammensetzung und Eigenschaften versehen sind, um IMG in die Lage zu versetzen, diese Waren sicher und gesetzeskonform zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können; (h) keine Waren Patent- oder Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Warenzeichen oder andere Schutzrechte eines Dritten im Inland oder im

Ausland verletzen.

9.2. Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen sonstige Ansprüche von IMG nicht aus, sondern gelten vielmehr ergänzend. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der gesamten Waren oder Dienstleistungen oder eines Teils davon lassen die Gewährleistung unberührt, und stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte durch IMG dar.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffern 9.1 und 9.2 beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung gemäß Ziffer 4.1. oder – bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte Ware zwölf (12) Monate und für ausgetauschte Ware zwei (2) Jahre ab Lieferung oder bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welche Frist länger ist.

10. Sachmängelhaftung

10.1. Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware ist IMG unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag berechtigt:

(a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und (b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von IMG gesetzten, angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder (c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

10.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware; er hat IMG alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. IMG kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn IMG durch das überdurchschnittlich häufige Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch IMG oder erst bei der Nutzung auffallen, ist IMG berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

10.3. Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

11. Produkthaftung

In dem Fall, dass vom Lieferanten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter begründen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, richten sich die Rechte von IMG nach den gesetzlichen Bestimmungen. IMG ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von Ansprüchen Dritter sowie von Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, soweit der Lieferant im Innenverhältnis allein für den Schaden verantwortlich ist. Für den Fall, dass ein Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Dienstleistung Warnhinweise oder einen Rückruf erforderlich machen, beauftragt der Lieferant IMG bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme. Die Entscheidung über die zu treffende Gefahrenabwehrmaßnahme liegt bei IMG, wobei IMG das Interesse des Lieferanten angemessen berücksichtigen wird.

12. Eigentum und Schutzrechte sowie Nutzungsrechte

12.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von IMG zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von IMG bzw. von IMG Kunden. Alle

Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von IMG bezahlt werden und noch nicht an IMG übergeben worden sind, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von IMG über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für IMG. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an IMG ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von IMG darf ohne schriftliche Zustimmung von IMG nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von IMG. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von IMG überlassen. Sie müssen als Eigentum von IMG gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von IMG auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch IMG einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen. Auf erstes Anfordern von IMG werden sie unverzüglich an IMG ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von IMG darstellen, werden das alleinige Eigentum von IMG. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für IMG ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und IMG die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf IMG zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2. IMG behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für IMG überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen zur Verfügung gestellten Sachen.

12.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMG wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Auch wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von IMG verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

12.4. IMG erhält kostenlos sämtliche Dokumentationen, die für Einbau, Nutzung und Wartung der Waren/Dienstleistungen notwendig sind (einschließlich der installierten Software in Form von Objektcode und Quellcode). Die Dokumentation muss so detailliert und informativ sein, dass sie einen angemessenen qualifizierten Adressaten (z. B. Anwender, Entwickler, Wartungstechniker, Operator, Verfahrenstechniker und andere) in die Lage versetzt, die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben durch bloßes Lesen der Dokumentation zu bewältigen. IMG erhält kostenlos das Vervielfältigungsrecht an der gesamten Dokumentation oder Teilen davon für interne Zwecke. Dieses Recht erstreckt sich auf IMG, deren Berater, Auftragnehmer und Geschäftspartner.

12.5 Der Lieferant gewährt IMG das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben; (b) Individual-Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen; (c) das Nutzungsrecht gemäß Nr.

12.5 (b) an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; (d) verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (b) einzuräumen; (e) die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen; (f) die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen; (g) das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (f) an verbundene Unternehmen i.S.v.§ 15 AktG und andere Distributoren zu unterlizenzieren.

12.6 IMG, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 12.5 eingeräumten Rechten befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu

gestatten.

12.7 Der Lieferant ist verpflichtet, IMG rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offengelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant IMG spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern: (a) Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen, (b) Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist IMG berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

13. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, IMG von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware oder Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder deren Nutzung - verletze etwaige Schutzrechte Dritter, es sei denn der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten; falls von IMG gewünscht, wird der Lieferant alternativ solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.

13.2. IMG setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von IMG geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.3. Sollte festgestellt werden, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - Schutzrechte Dritter verletzen und deren Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Wahl von IMG, aber auf eigene Kosten entweder: (a) für IMG oder dessen Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder (b) die Waren und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, IMG das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination zu verschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann IMG vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant IMG den entrichteten Preis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

14. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten.

15. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

15.1. Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA, Japan oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsehen, ohne dass er vorher

über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

15.2. Der Lieferant wird IMG schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant IMG auch auf das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

15.3. Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche, nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderlichen Erlaubnisse einzuholen und IMG alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit IMG und deren Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

15.4. Der Lieferant wird IMG von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten, es sei denn er hat die Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen nicht zu vertreten. Er wird IMG unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung IMG beeinträchtigen könnte.

16. Einhaltung von Zollvorschriften

16.1. Der Lieferant stellt IMG jährlich die entsprechenden Lieferanten- Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (a) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (b) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA stammen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

16.2. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

16.3. Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss IMG nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist IMG nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von IMG die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an IMG aushändigen.

16.4. Der Lieferant hat bei Aufforderung durch IMG alle Bezugsquellen für die sogenannten Konfliktminerale Zinn, Tantal, Gold und Wolfram im CMRT-Template der aktuellsten Version - Conflict Minerals Reporting Template (responsiblemineralsinitiative.org) - zur Verfügung zu stellen

17. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne und für Sach- und Personenschäden) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat IMG 30 Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten. Auf Verlangen von IMG hat der Lieferant anhand der Versicherungsscheine und -policen die

vorgeschriebene Deckung und Begrenzung nachzuweisen.

18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche, unabwendbare Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z.B. Naturkatastrophen jeder Art, Kriege, Terror, Brand, Geiselnahmen, Unruhen usw. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen andauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, noch nicht gemeldeten Epidemien oder Pandemien, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen.

19. Zurückbehaltungsrecht und Beendigung

19.1. Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat IMG nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, falls: (a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt; (b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird; (c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht; (d) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages verletzt; oder (e) bei Leistungs-/Qualitätsdefiziten der Lieferant auf Anforderung von IMG keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

19.2. IMG übernimmt keinerlei Haftung im Falle einer solchen Vertragsbeendigung.

20. Vertraulichkeit

20.1. Der Lieferant behandelt alle von IMG oder im Namen von IMG im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für IMG erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von IMG. Auf Aufforderung von IMG wird der Lieferant übergebene Unterlagen unverzüglich an IMG zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

20.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

21. Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne schriftliche Zustimmung von IMG wird der Lieferant keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen. Eine von IMG vorab genehmigte Unterbeauftragung, Übertragung, Zusicherung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

22. Mindestlohn

Im Hinblick auf in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichert der Auftragnehmer im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass er die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) strikt beachtet und er sowie seine Nachunternehmer und von ihm beauftragte Verleiher ihre dort genannten Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns (Mindestentgelts), erfüllen. Bei einem Verstoß gegen dieses Garantiversprechen ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen bzw. den zwischen ihm und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Im Falle der Auftragsentziehung oder Kündigung hat der Auftragnehmer alle dem Auftraggeber hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu ersetzen und sämtliche wirtschaftliche

Nachteile auszugleichen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Dritten, namentlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer oder von ihm beauftragter Entleiher, auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers diesem Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nachunternehmer sowie von ihm beauftragte Verleiher (z. B. Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte) vorzulegen und dem Auftraggeber Einsicht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Der Auftragnehmer wird vorstehende Verpflichtungen auch seinen Nachunternehmern und von ihm beauftragten Verleihern auferlegen.

23. Sonstiges

23.1. Die IMG vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Ansprüchen, die IMG nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

23.2. Wird eine Bestimmung des Vertrags seitens IMG nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung des Vertrags geltend zu machen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf den jeweiligen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

23.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund für unwirksam gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Eine für unwirksam, gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

23.4. Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Beendigung des Vertrages zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung (Ziffer 10), das geistige Eigentum (Ziffern 12 und 13) und die Vertraulichkeit (Ziffer 20).

23.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

23.6. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das am Hauptsitz von IMG zuständige Gericht entschieden.